Kantonsgericht
Basel-Landschaft
Abteilung Sozialversicherungsrecht

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 5. Februar 2026 (725 25 229)

Unfallversicherung

Ein mit A-Post Plus versendeter und an einem Samstag im Postfach der Rechtsvertretung der beschwerdeführenden Partei hinterlegter Einspracheentscheid gilt nicht erst am nächsten Werktag als zugestellt (Art. 38 Abs. 1 ATSG).

Besetzung	Präsidentin Doris Vollenweider, Kantonsrichter Andreas Blattner, Kantonsrichter Christof Enderle, Gerichtsschreiberin Gisela Wartenweiler
Parteien	**A.**____, Beschwerdeführer, vertreten durch Dr. Philippe Nordmann und/oder Jan Klaproth, Rechtsanwälte, Walder Wyss AG, Aeschenvorstadt 48, Postfach 633, 4010 Basel gegen **Suva**, Rechtsabteilung, Postfach 4358, 6002 Luzern, Beschwerdegegnerin
Betreff	Sozialversicherungsrechtliche Stellung von A.____

A. Der 1960 geborene A.____ war bis zum 30. Juni 2023 bei der B.____ als Senior-Projektleiter angestellt. Am 23. August 2023 meldete er sich bei der Ausgleichskasse Basel-Landschaft

(Ausgleichskasse) an, um sich als Selbstständigerwerbender mit der Einzelfirma C.____ registrieren zu lassen. Am 24. August 2023 ersuchte die Ausgleichskasse die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), die sozialversicherungsrechtliche Stellung von A.____ abzuklären. Nach erfolgten Abklärungen teilte die Suva A.____ am 27. Oktober 2023 mit, dass er für seine Tätigkeit im Bereich Elektroengineering und -planung ab 1. Juli 2023 als unselbstständig erwerbend gelte, was sie mit Verfügung vom 23. Januar 2025 bestätigte. Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache wies die Suva mit Entscheid vom 16. Mai 2025 ab.

B. Hiergegen erhob A.____, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Philippe Nordmann und Jan Klaproth, am 18. Juni 2025 Beschwerde ans Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht). Er beantragte, es sei in Aufhebung des angefochtenen Entscheids festzustellen, dass er seine Tätigkeit im Bereich Elektroengineering und -planung für die D.____ GmbH ab dem 1. Juli 2023 als Selbstständigerwerbender ausübe. Aus diesem Grund sei er nicht von Gesetzes wegen bei der Suva Basel unfallversichert, weshalb keine Unfallversicherungsbeiträge auf die von ihm für die D.____ GmbH ab dem 1. Juli 2023 abgerechneten Tätigkeiten geleistet werden müssten. Eventualiter sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen; unter o/e-Kostenfolge.

C. In ihrer Vernehmlassung vom 5. August 2025 stellte die Suva den Antrag, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, da sie nicht innerhalb der 30-tägigen Rechtsmittelfrist eingereicht worden sei. Eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Entscheid sei zu bestätigen.

D. Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Replik vom 5. September 2025, es sei auf die Beschwerde einzutreten, da die Rechtsmittelfrist bei dem mit "A-Post Plus" versendeten und an einem Samstag zugestellten Entscheid vom 16. Mai 2025 erst am nächsten Werktag zu laufen beginne. In materieller Hinsicht hielt er an seinen bisher gestellten Anträgen und der Beschwerdebegründung fest.

E. Mit Duplik vom 8. Oktober 2025 beantragte die Suva weiterhin, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventualiter abzuweisen.

F. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2025 wurde der Fall dem Gericht zur Beurteilung überwiesen, wobei das Verfahren vorläufig auf die Frage des Eintretens auf die Beschwerde, namentlich auf die Frage, ob die Beschwerde innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist und somit rechtzeitig erhoben worden ist, beschränkt wurde.

Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g** :

1.1 Gemäss § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 hat das Kantonsgericht von Amtes wegen, d.h. unabhängig von allfälligen Parteianträgen, zu prüfen, ob auf das Rechtsmittel eingetreten werden kann. Zu

den Prozessvoraussetzungen, die allesamt erfüllt sein müssen, damit das Gericht zur Begründetheit oder Unbegründetheit der Rechtsbegehren Stellung nehmen kann, gehört die fristgerechte Einreichung des Rechtsmittels.

1.2 Nach § 5 Abs. 1 und 2 VPO in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, dessen Bestimmungen gemäss Art. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 auf die Unfallversicherung anwendbar sind, ist eine Beschwerde gegen einen Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung einzureichen (vgl. auch § 57b VPO in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 ATSG. In Bezug auf die Fragen der Berechnung und des Stillstands, der Einhaltung sowie der Wiederherstellung der 30-tägigen Beschwerdefrist sind die Art. 38 – 41 ATSG sinngemäss anwendbar (Art. 60 Abs. 2 ATSG).

1.3 Gemäss Art. 38 Abs. 1 ATSG beginnt eine Frist, die nach Tagen berechnet wird und die einer Mitteilung an die Parteien bedarf, am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen. Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift der Adressatin bzw. des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt (Art. 38 Abs. 2^{bis} ATSG). Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag (Art. 38 Abs. 3 ATSG). Nach Art. 39 Abs. 1 ATSG gilt die Beschwerdefrist als eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist dem Gericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist. Als gesetzliche Frist kann die Beschwerdefrist nicht erstreckt werden (Art. 40 Abs. 1 ATSG). Läuft die Beschwerdefrist unbenutzt ab, so erwächst der Einspracheentscheid des Unfallversicherers in formelle Rechtskraft mit der Wirkung, dass das Gericht auf die verspätet eingereichte Beschwerde nicht eintreten kann.

1.4 Die Eröffnung einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids ist eine empfangsbedürftige, nicht aber eine annahmebedürftige einseitige Rechtshandlung; sie entfaltet daher ihre Rechtswirkungen vom Zeitpunkt ihrer ordnungsgemässen Zustellung an. Ob die betroffene Person vom Verfügungsinhalt Kenntnis nimmt oder nicht, hat keinen Einfluss; entscheidend ist, dass sie davon Kenntnis nehmen kann (BGE 119 V 95 E. 4c mit zahlreichen Hinweisen).

2.1 Vorliegend ist unbestritten, dass der Einspracheentscheid vom 16. Mai 2025 von der Suva mit "A-Post Plus" versandt und am Samstag, 17. Mai 2025, im Postfach der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hinterlegt wurde (vgl. auch Sendungsverfolgung Nr. 98.01.050621.05081321). Die Suva macht geltend, dass die Rechtsmittelfrist am Sonntag, 18. Mai 2025, habe zu laufen begonnen und am 16. Juni 2025 geendet habe. Da der Beschwerdeführer seine Beschwerde mit eingeschriebener Post erst am 18. Juni 2025 zuhanden des Kantonsgerichts der Post übergeben habe, sei die Beschwerde zwei Tage nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist und somit verspätet erhoben worden (vgl. Sendungsverfolgung Nr. 99.60.096318.00002657). Der Beschwerdeführer ist demgegenüber der Ansicht, dass der angefochtenen Einspracheentscheid erst am nächsten Werktag, d.h. am Montag, dem 19. Mai

2025, als zugestellt gelte und die Rechtsmittelfrist demzufolge am Dienstag, am 20. Mai 2025 zu laufen begonnen habe. Mit der Einreichung der Beschwerde am 18. Juni 2025 sei die Beschwerdefrist von 30 Tagen gewahrt. Es ist somit zu prüfen, ob die am 18. Juni 2025 bei der Post aufgegebene Beschwerde vom 18. Juni 2025 rechtzeitig erhoben wurde.

2.2 Im Sozialversicherungsverfahren bestehen – im Gegensatz zum Zivilrecht – keine Vorschriften darüber, wie die Versicherungsträger ihre Verfügungen (oder Einspracheentscheide) zustellen müssen. Aus dem Schweigen des Gesetzes leitet das Bundesgericht grundsätzlich ab, dass es ihnen freigestellt ist, auf welche Art sie ihre Entscheidungen versenden. Sie dürfen sich deshalb auch der Versandart "A-Post-Plus" bedienen. Die Eröffnung muss einzig so erfolgen, dass sie der Adressatin bzw. dem Adressaten ermöglicht, von der Entscheidung Kenntnis zu erlangen, um diese gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können. Rechtsprechungsgemäss erfolgt die Zustellung einer uneingeschriebenen Sendung, indem sie in den Briefkasten oder in das Postfach der Adressatin bzw. des Adressaten gelegt wird und sich damit in dessen Verfügungsbereich befindet. Nicht erforderlich ist, dass die Adressatin bzw. der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt; es genügt, wenn sie in ihren bzw. seinen Machtbereich gelangt und er demzufolge von ihr Kenntnis nehmen kann (vgl. auch Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. Januar 2023, UV.2022.00103, E. 3.3.1). Dies hat zur Folge, dass Fristen bereits im Zeitpunkt der ordnungsgemässen Zustellung und nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme durch die Adressatin bzw. den Adressaten zu laufen beginnen (Urteil des Bundesgerichts vom 14. Januar 2010, 2C_430/2009, E. 2.4 mit diversen Hinweisen).

2.3 Bei der sogenannten "A-Post-Plus"-Versandmethode werden Briefe – ähnlich wie ein eingeschriebener Brief – mit einer Nummer versehen, was die elektronische Sendungsverfolgung im Internet ermöglicht. Daraus ist u.a. ersichtlich, wann der Empfängerin bzw. dem Empfänger die Sendung durch die Post zugestellt wurde. Im Unterschied zu eingeschriebenen Briefpostsendungen wird aber der Empfang nicht quittiert. Die Adressatin bzw. der Adressat wird im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit auch nicht durch Hinterlegung einer Abholungseinladung avisiert. Die Zustellung erfolgt wie bei uneingeschriebenen Postsendungen direkt in den Briefkasten oder in das Postfach der Adressatin bzw. des Adressaten, d.h. auch hier ist hinsichtlich des Zeitpunkts der Zustellung nicht erforderlich, dass die Empfängerin bzw. der Empfänger von der Sendung tatsächlich Kenntnis nimmt (BGE 142 III 599 E. 2.4.1; Urteil des Bundesgerichts vom 6. Dezember 2018, 8C_586/2018, E. 5).

2.4.1 Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt bei einer "A-Post-Plus"-Sendung das mittels der elektronischen Sendungsverfolgung der Post festgelegte Datum der Hinterlegung in einen Briefkasten oder ein Postfach als massgebender Zustellungszeitpunkt (Urteile des Bundesgerichts vom 18. Oktober 2019, 8C_604/2019, E. 5.3 und vom 30. April 2015, 8C_198/2015, E. 3.2). Das Bundesgericht bekräftigt, dass die Frist bei einem Schreiben, das an einem Samstag ins Postfach gelegt wird, am Sonntag zu laufen beginne, d.h. der Samstag spiele lediglich für das Fristenende, nicht aber für den Fristbeginn eine Rolle (Art. 38 Abs. 3 ATSG). Es sei unerheblich, wenn die Adressatin bzw. der Adressat das fragliche Schreiben erst am Montag darauf aus dem Postfach abhole (Urteil des Bundesgerichts vom 15. Dezember 2022, 8C_665/2022, E. 4.5 und vom 30. April 2015, 8C_198/2015, E. 3.2 mit Hinweis auf das Urteil

des Bundesgerichts vom 26. November 2014, 8C_573/2014, E. 3.1). Schliesslich hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 11. Juni 2019 entschieden, dass selbst gesonderte Abmachungen über die Zustellung, wie insbesondere der Postzurückbehaltungsauftrag, den rechtlich massgebenden Zustellungszeitpunkt nicht zu Gunsten der Empfängerin bzw. des Empfängers auf später zu verlegen und die Sendung erst bei der effektiven Empfangnahme als erfolgt zu betrachten vermögen. Dies gelte selbst dann, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger eine Spezialvereinbarung über zusätzliche Dienstleistungen getroffen habe. Massgeblich für die Zustellung bleibe das beim "A-Post-Plus"-Versand mittels der elektronischen Sendungsverfolgung zweifelsfrei feststellbare Datum (Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juni 2019, 8C_271/2019, E. 6.1 mit Hinweisen).

2.4.2 Vorliegend wurde die Sendung mit dem Einspracheentscheid am Samstag, 17. Mai 2025, ins Postfach der Kanzlei, in welcher die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers tätig sind, gelegt (vgl. Sendungsverfolgung Nr. 98.01.050621.05081321). Dieses bescheinigte Zustelldatum ist gemäss obiger dargelegten Rechtsprechung als Eröffnungszeitpunkt für die Beschwerdefrist für den Einspracheentscheid vom 16. Mai 2025 zu sehen. Da die Frist mit der ordnungsgemässen Zustellung und nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme durch die Adressatin bzw. des Adressaten zu laufen beginnt, spielt es keine Rolle, dass die Kanzlei der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am Samstag und am Sonntag geschlossen war und diese erst am darauffolgenden Montag tatsächlich Kenntnis vom Sendungsinhalte nahm. Aus diesem Grund sieht die Suva zu Recht den angefochtenen Entscheid am 17. Mai 2025 als eröffnet an, weshalb die 30-tägige Beschwerdefrist am 18. Mai 2025 zu laufen begonnen und am 16. Juni 2025 geendet hat.

3.1 Daran vermögen die Einwände des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Er bringt vor, dass in Bezug auf den Fristenbeginn bei Zustellungen von Sendungen ausserhalb eines Werktages im ATSG eine Gesetzeslücke vorliege. Weder im ATSG noch in der VPO werde der Beginn des Fristenlaufs bei Zustellungen ausserhalb von Werktagen bestimmt. Ein qualifiziertes Schweigen liege nicht vor, da das ATSG sei 1. Oktober 2000 in Kraft stehe und die Versandart "A-Post Plus" aber erst seit 2007 existiere. Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, dass Sendungen mit Nachverfolgung auch ausserhalb von Werktagen als zugestellt gälten, hätte er hierfür eine eigene Bestimmung erlassen. Die Problematik von Sendungszustellung ausserhalb von Werktagen habe der Gesetzgeber erkannt. Zur Lösung habe er vorgeschlagen, dass der Zustellungszeitpunkt von nicht an Werktagen bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger eingegangenen "A-Post Plus"-Sendungen erst auf den folgenden Werktag festzulegen sei. Diese Regelung habe der Gesetzgeber denn auch im Bereich des Zivilprozessrechts mit dem Erlass des seit 1. Januar 2025 in Kraft stehenden Art. 142 Abs. 1^{bis} der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 bereits verwirklicht. Sinn und Zweck dieser Bestimmung sei, die zu strenge Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich des Fristbeginns zu korrigieren und die zu ungleichen faktischen Fristen führenden Postzustellungen zu verhindern. Diese neue Regelung werde nicht nur im ATSG, sondern dem Grundsatz der nationalen Harmonisierung entsprechend im gesamten Bundesrecht eingeführt. Damit habe der Gesetzgeber die Regelung von Sendungen mit Nachverfolgung gar nicht bewusst offen lassen können. Art. 38 Abs. 1 ATSG sei deshalb ausschliesslich für Sendungen konzipiert, die effektiv an Werktagen zugehen würden. Sendungszustellungen am Samstag würden somit nicht in den Geltungsbereich von Art. 38 Abs. 1 ATSG

fallen. Die Gesetzeslücke sei primär durch analoge Anwendung von Art. 142 Abs. 1bis ZPO zu schliessen, zumal sich nach dem Grundsatz der nationalen Harmonisierung des Fristenrechts eine analoge Anwendung aufdränge und die Bestimmungen der ZPO regelmässig im Sozialversicherungsrecht in Ergänzung von lückenhaften Bestimmungen herangezogen würden.

3.2 Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Nach der Rechtsprechung liegt eine Gesetzeslücke vor, wenn eine Regelung unvollständig ist, weil sie jede Antwort auf die sich stellende Rechtsfrage schuldig bleibt. Hat der Gesetzgeber eine Rechtsfrage nicht übersehen, sondern stillschweigend – im negativen Sinn –- mitentschieden (qualifiziertes Schweigen), bleibt kein Raum für richterliche Lückenfüllung. Eine echte Gesetzeslücke, die vom Gericht zu füllen ist, liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts vor, wenn der Gesetzgeber etwas zu regeln unterlassen hat, was er hätte regeln sollen, und dem Gesetz diesbezüglich weder nach seinem Wortlaut noch nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Rechtssinn eine Vorschrift entnommen werden kann (zum Ganzen: BGE 143 I 187 E. 3.2, 141 V 481 E. 3.1, 141 IV 298 E. 1.3.1 und 140 III 636 E. 2.1). Das Bundesgericht nimmt eine echte Lücke nur mit grosser Zurückhaltung an (vgl. GUSTAVO SCARTAZZINI/MARC HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, 4. Aufl. 2012, § 10 Rz. 9). Von einer unechten oder rechtspolitischen Lücke ist demgegenüber die Rede, wenn dem Gesetz zwar eine Antwort, aber keine befriedigende zu entnehmen ist. Echte Lücken zu füllen, ist dem Gericht aufgegeben, unechte zu korrigieren, ist ihm nach traditioneller Auffassung verwehrt (BGE 143 I 187, E. 3.2 und 141 V 481 E. 3.1). Die Frage, ob bezüglich der vorliegenden Streitfrage eine echte Gesetzeslücke besteht, ist nicht zu prüfen, hat sich doch das Bundesgericht auch in neuerer Zeit wiederholt mit Postzustellungen per "A-Post Plus" an einem Samstag zu befasst und deren fristauslösende Wirkung immer wieder bestätigt (Urteile des Bundesgerichts vom 15. Dezember 2022, 8C_665/2022, E. 4.5, vom 11. März 2020, 2C_1032/2019, E. 3.3; vom 18. Oktober 2019, 8C_604/2019, E. 5.3, vom 11. Juni 2019, 8C_271/2019, E. 7 und vom 5. März 2019, 8C_784/2018, E. 5).

3.3 Bei dieser Sachlage besteht kein Raum für eine analoge Anwendung der Fristenregelung in der ZPO; eine solche wäre auch nicht rechtens. Der Beschwerdeführer verkennt in seiner Argumentation, dass das ATSG eine eigene Fristenregelung hat, welche sich – wenn auch nur in wenigen Punkten – von jener der ZPO unterscheidet (vgl. URS PETER CAVELTI, Art, 39 Zeitbestimmungen – Art. 30bis Gesetzliche Fristen – Art. 30ter Wiederherstellung / II. Zeitbestimmungen [Art. 30 VRP] / 2. Verweis auf Bestimmungen der ZPO [Art. 30 Abs. 1 VRP] / c) Fristen (Art. 142 – 143 ZPO), in: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen, Salim Rizvi/Benjamin Schindler/Urs Peter Cavelti [Hrsg.], St. Gallen 2020, S. 394 Rz. 60). Während im ATSG die Mitteilung als erfolgt gilt, wenn sie sich im Zugriffsbereich der Partei befindet, ist nach der ZPO hierfür eine eigentliche ordnungsgemässe Eröffnung und erfolgreiche Zustellung erforderlich. So bestimmt Art. 138 Abs. 1 ZPO, dass die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden durch eine eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen hat. Im Sozialversicherungsrecht dürfen sich die Sozialversicherer selbst beim Versand von Verfügungen oder Entscheiden, mit welchen der Rechtsvorschlag beseitigt wird, der Versandart "A-Post Plus" bedienen (BGE 142 III 599, E. 2.5; vgl. auch Erwägung 2.2). Die ZPO kann deshalb für die Fristenberechnung in einem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren nicht massgebend sein, zumal der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung es

gebietet, dass die Berechnung einer Frist nach dem Recht erfolgen muss, das diese Frist festlegt (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenende und Feiertagen vom 12. Februar 2025, Ziffer 4.1.3; BGE 137 III 208 E. 3.1.2).

4.1 Wie der Beschwerdeführer zutreffend geltend macht, hat der Bundesrat in Erfüllung der Motion 22.3381 "Harmonisierung der Fristenberechnung" eine Fristenregelung im Sinne von Art. 142 Abs. 1bis ZPO mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen vorgeschlagen. Das Bundesparlament hat am 26. September 2025 dieses Gesetz verabschiedet (Bundesblatt 2025 2891). Dieses bezweckt, die bereits in der ZPO bestehende Regelung, wonach fristsetzende Mitteilungen, die an Wochenenden oder Feiertagen zugestellt werden, erst am nächsten Werktag als erfolgt gelten, auf alle anderen einschlägigen Bundesgesetze zu übertragen. Die Referendumsfrist ist am 15. Januar 2026 unbenutzt abgelaufen; der Bundesrat hat das Inkrafttreten noch nicht bestimmt. Da diese neue Fristenregelung im Zeitpunkt des Versendens des angefochtenen Entscheids durch die Suva am 16. Mai 2025 weder beschlossen noch in Kraft war bzw. immer noch nicht ist, kann diese neue bundesrechtliche Regelung auf den Ausgang des vorliegenden Falls keine Auswirkung haben.

4.2.1 Weiter stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass die Fristenberechnungsregelung im ATSG im Sinne der oben dargestellten, noch nicht in Kraft getretenen Gesetzesrevision, insbesondere im Sinne von Art. 38 Abs. 3 E-ATSG, auszulegen sei. Damit möchte der Beschwerdeführer die vorgesehene Änderung der Fristenberechnung im ATSG eine positive Vorwirkung zukommen lassen. Eine positive Vorwirkung liegt vor, wenn eine noch nicht in Kraft getretene Bestimmung unter Vorbehalt ihres späteren Inkrafttretens unter Nichtanwendung des geltenden Rechts angewendet wird (Urteil des Bundesverwaltungsrechts vom 6. Mai 2014, C-6088/2011, E. 5.3). Grundsätzlich ist eine positive Vorwirkung aus Gründen der Rechtssicherheit unzulässig (BGE 129 V 455 E. 3; Urteil des Bundesgerichts vom 25. Juni 2018, 8C_21/2018, E. 6). Dies gilt auch dann, wenn dafür eine besondere gesetzliche Grundlage besteht. Gegen die positive Vorwirkung spricht das Legalitätsprinzip und die Nichtvorhersehbarkeit der Inkraftsetzung eines Gesetzes (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 299). Eine von einem Gericht vorgenommene Praxisänderung, welche inhaltlich weitgehend einer künftigen Bestimmung entspräche, läuft im Ergebnis auf eine Anwendung noch nicht in Kraft stehenden Rechts hinaus, was einer unzulässigen positiven Vorwirkung gleichkommt (Urteil des Bundesgerichts vom 18. Dezember 2017, 9C_553/2017, E. 6.2 mit weiteren Hinweisen).

4.2.2 Ausnahmsweise wurde in der Praxis eine positive Vorwirkung einer künftigen Gesetzesänderung zugelassen, dies beispielsweise zur Vermeidung eines widersinnigen administrativen Leerlaufs (BGE 119 Ia 254) oder im Falle einer geringfügigen Vorwirkung von Verfahrensvorschriften (vgl. Entscheid des Bundesrates vom 10. Juni 2025, in: VPB 69 [2005] Nr.111 S. 1380 ff.). Ein solcher Ausnahmetatbestand liegt vorliegend nicht vor. Zu Recht macht der Beschwerdeführer nicht geltend, dass durch die positive Vorwirkung ein widersinniger administrativer Leerlauf vermieden werden könnte,. Auch kann eine auf den vorliegenden Fall angewandte Vorwirkung der Verfahrensbestimmung von Art. 38 Abs. 3 E-ATSG nicht als geringfügig bezeichnet werden. Ebenso wenig kann der Beschwerdeführer aus dem Entscheid des Bundesrates vom 10.

Juni 2005 (VPB 2005 Nr. 111) etwas zu seinen Gunsten ableiten. In jenem Entscheid stellte der Bundesrat fest, dass die Anwendung neuen Verfahrensrechts auf hängige Bewilligungsgesuche als allgemeine übergangsrechtliche Regel gelte. Da es im vorliegenden Fall nicht um ein hängiges Bewilligungsgesuch geht, findet diese übergangsrechtliche Regelung keine Anwendung. Unter diesen Umständen ist vorliegend eine positive Vorwirkung des vom Bundesrat noch nicht in Kraft gesetzten Art. 38 Abs. 3 E-ATSG unzulässig.

5. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann, da diese nicht binnen der 30-tägigen Beschwerdefrist erhoben worden ist. Der angefochtene Entscheid der Suva vom 16. Mai 2025 ist zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 18. Juni 2025 bereits rechtskräftig geworden. Eine materielle Beurteilung der Beschwerde kann daher nicht vorgenommen werden.

6. Nach Art. 61 lit. f^{bis} ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Da das UVG keine grundsätzliche Kostenpflicht vorsieht, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 61 lit. g ATSG).

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

://: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

Vermerk eines allfälligen Weiterzugs